

- 5. Förderung der Erwachsenenbildung
- 6. Förderung der Denkmalpflege 2016
- 7. Änderung in der Besetzung des Sportbeirates

Mindelheim, 6. Oktober 2016

31 - 1711.0/2

**Bekanntmachung über die
Erteilung eines Änderungsbescheides
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Änderung der Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.02.2015 über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Firma Arla Foods Deutschland GmbH** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Änderungsbescheides vom 04.10.2016, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

- 1. Die der Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.02.2015, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Beurteilungspegel der von den Werksanlagen einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Landwirtschaftliches Anwesen Kirchdorfer Straße 21 (Fl.Nr. 2286)	60	45
2	Wohnhaus Villacher Straße 1 (Fl.Nr. 1591/1)	50	35
3	Wohnhaus Ulmenweg 18 (Fl.Nr. 2288/8)	45	35
4	Wohnhaus Ulmenweg 22 (Fl.Nr. 2289/16)	45	35

Die Beurteilungszeit für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) beträgt 16 Stunden und für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6:00 Uhr) die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (lauteste Nachtstunde).

1.2 Die Nebenbestimmung 3.2.8 wird wie folgt geändert:

Für die Worte „nach § 26 BImSchG“ werden die Worte „nach § 29 b BImSchG“ eingefügt.

1.3 Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Ebenfalls spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung ist die Einhaltung des immissionswirksamen A-bewerteten Schallleistungspegels nach Nr. 3.2.3 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durch Messung nachzuweisen.

Hierbei sind die A-bewerteten Schallleistungspegel aller im Freien befindlichen stationären Schallquellen sowie von direkt ins Freie emittierenden Schallquellen einzeln oder in Gruppen nach den geltenden Normen (z.B. DIN-ISO 3744) in Richtung der Immissionsorte (siehe Nr. 3.2.1) jeweils getrennt zu messen.

In Richtung der Immissionsorte ist für die Schallquellen sodann der immissionswirksame A-bewertete Schallleistungspegel zu bilden, wobei die Wirkungskorrektur D_c nach DIN-ISO 9613-2 abgezogen wird. Die Anforderung ist dann eingehalten, wenn die Summe aller immissionswirksamen Schallleistungspegel der gemessenen Schallquellen obigen Wert nach Nr. 3.2.3 nicht überschreitet.

1.4 Es wird eine Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 angefügt:

Die Messungen nach Nrn. 3.2.8 und 3.2.9 sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

	Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift:	Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift:	Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **07.10.2016 bis einschließlich 20.10.2016**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 4. Oktober 2016

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages Allerheiligen (01.11.2016)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.11.2016	Mittwoch 02.11.2016	Donnerstag 03.11.2016	Freitag 04.11.2016
verlegt auf	Mittwoch 02.11.2016	Donnerstag 03.11.2016	Freitag 04.11.2016	Samstag 05.11.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 29. September 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **370.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **82.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt 176 Schülern besucht.

b) Die Gesamtzahl von 176 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	79
Apfeltrach	26
Stetten	14
Unteregg	43
Eggenenthal	14

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 280.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.590,9090 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	125.681 €
Apfeltrach	41.364 €
Stetten	22.273 €
Unteregg	68.409 €
<u>Eggenenthal</u>	<u>22.273 €</u>
Gesamt	280.000 €

3. Investitionsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 75.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 426,1364 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	33.665 €
Apfeltrach	11.097 €
Stetten	5.966 €
Unteregg	18.306 €
<u>Eggenenthal</u>	<u>5.966 €</u>
Gesamt	75.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Dirlewang, 30. September 2016
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

VERWALTUNGSHAUSHALT die Einnahmen und Ausgaben erhöht um	68.500 €
und damit der Verwaltungshaushalt festgesetzt auf	311.950 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT keine Veränderungen vorgenommen.	
Die Einnahmen und Ausgaben bleiben somit bei	10.000 €

Der Gesamthaushalt wird nun

einschließlich der Nachträge ggü. bisher	243.450 €
festgesetzt auf nunmehr	311.950 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 251.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt. (Umlagesoll vorher 182.900 €, Erhöhung um 68.500 €)
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.876,119 € festgesetzt. (Umlage pro Schüler vorher 1.364,93 €, Erhöhung um 511,19 €)

(2) INVESTITIONSUMLAGE (bleibt unverändert)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert bei 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Heimertingen, 4. Oktober 2016
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.10.2016 bis 25.10.2016 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat